

Ein Pyrrhussieg.

Herr Rudolf Lebius, der vorläufig noch auf kurze Zeit Verlegerfreuden genießen darf, schwimmt in einem Meer von Wonne. Vor einiger Zeit wurde er vom hiesigen Schöffengericht wegen Beleidigung des Herrn Schriftstellers Karl May zu einer Geldstrafe von 30 Mark verurteilt. Der Kläger, dem diese Strafe in anbetracht der Schwere der Lebiusschen Schmähung zu niedrig erschien, beantragte Revision und in dieser wurde Rudolf Lebius freigesprochen, indem ihm der Schutz des § 193, Wahrung berechtigter Interessen, zugebilligt wurde.

Herr Lebius verließ also als Sieger die Wahlstatt, – aber als was für einer! – Vor einigen Tagen gelang es ihm bereits beim Schöffengericht in seiner Affäre mit Herrn Buchdruckereibesitzer Thost, dem er ebenfalls völlig grund- und haltlose Beleidigungen an den Kopf geworfen hatte, einen halben Sieg zu erringen. Herr Thost einigte sich gegen den Willen seines Rechtsbeistandes mit dem Beklagten, der seine Beleidigungen zurücknahm, nachdem ihm beigebracht wurde, daß seine Sache äußerst faul stehe. Der Form halber mußte er einen Teil der entstandenen Kosten übernehmen; er konnte dies um so eher, als ihm, wie der Herr Vorsitzende treffend bemerkte, infolge seiner gänzlichen Mittellosigkeit (Kapitalschwachheit sagt Lebius) und des geleisteten Offenbarungseides doch nichts zu nehmen sei. Man sieht, Herr Lebius versteht es, billige Vergleiche zu schließen.

Der Beleidigungssache des Herrn Karl May lag folgende Ursache zu Grunde. Herr May wurde mit dem Sachsenstimmen-Verleger gelegentlich eines Werkes, das sich mit der Person des bekannten Reiseschriftstellers befaßte, bekannt. Der Autor des Werkes ist der Schriftsteller Dietrich, der dem Angeklagten das Werk zum Verlage anbot. Infolge seiner Kapitalschwachheit und wohl hauptsächlich eines gescheiterten Pumpversuches bei May kam das Geschäft nicht zu Stande und die Beziehungen zwischen Kläger und Beklagtem wurden etwas getrübt. Als dann eines Tages die Rundschau ihrem alten Freunde Rudolf auf dessen fortwährende Anrempelungen eins versetzte, vermutete dieser die Herren May und Dietrich als *anima* des Artikels und zog sofort in seinem Blatte gegen dieselben los. Aber in welcher Weise! Jedes ästhetische Empfinden sträubte sich beim Lesen der Lebiusschen Schmähung, die unter dem Titel „Wer sind die Hintermänner der Dresdner Rundschau“ erschien; jeder auch nur einigermaßen anständig denkende Mensch mußte sich mit Abscheu von diesem literarischen Moraste, mit dem Herr Lebius um sich warf, abwenden. Da er den beiden Herren absolut nichts anhaben konnte, griff er zu Mitteln, die unter der Devise „*non omne licitum honestum*“ zusammenzufassen sind. Dem einen warf er eine über ein Menschenalter zurückliegende und durch ein tadelloses Leben mehr als gesühnte Jugendverirrung, dem anderen ein gewisses körperliches Leiden *coram publico* vor, – Kampfesmittel, die jeder nur auf einen Funken Ehre Anspruch machende Mensch streng vermeidet. Er behauptete ferner, Herr May habe ihn mit der vorher erwähnten Broschüre „hereinzulegen“ versucht. Gegen diese richtete sich die May'sche Klage. Es wurde an Gerichtsstelle nachgewiesen, daß der Verleger dieser Broschüre mit Gewinn gearbeitet habe, daß also von einer Uebervorteilung seitens May, der übrigens diesem Geschäfte fern stand, gar keine Rede sein könne, daß Herr Lebius folglich diese Behauptung vollständig aus der Luft gegriffen habe. Seine Verteidigung führte er ebenfalls mit Mitteln, welche zwar erlaubt, aber nicht als Privileg des zivilisierten Menschen gelten. Die Rehabilitierung als einstiger Anhänger des Radikalismus, der Sozialdemokratie usw., war ebenfalls des Herrn Lebius würdig; er betonte, daß sogar „bedeutendere“ Männer als er in ihrer Jugend himmelstürmende Ideen in ihrem Busen hegten. Den sozialistischen Rock habe er aus guten Gründen mit einem weniger radikalen vertauscht.

Herr Lebius behauptete also, der Kläger habe versucht, ihn „hereinzulegen“. Diese Behauptung erhob er, nachdem verschiedene Pumpversuche bei Herrn May erfolglos geblieben. In seinen Briefen gerierte er seine werthe Person als sicherste Kapitalanlage, versprach sich eine glänzende Weihnachtseinnahme durch die „hinter ihm stehende jüdische Geschäftswelt“ und was der guten Dinge mehr sind. Die sämtlichen Versprechungen und Hoffnungen des Herrn Lebius erwiesen sich als Schlösser, die im Monde lagen. Der Geldsegen hat sich bis dato noch nicht über Herrn Lebius' Haupt ergossen. Es ist wohl keine Frage mehr, wer nun der Hereingefallene wäre, wenn Herr May die gewünschten Darlehen verabfolgt hätte.

Wie Herr Lebius zugeben mußte, wird sein Blättchen demnächst eingehen und durch ein Karrikaturenblatt ersetzt werden. Es war wahrhaftig die höchste Zeit. Wir glauben auch ganz bestimmt, daß in der Karrikatur Herrn Lebius' ganze Force liegt; – für die ernste Publizistik ist er tot.

Aus: Dresdner Beobachter und Justiz-Zeitung. 3. Jahrgang, Nr. 32, 09.08.1905, S. 2+3.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Dezember 2017